



**Gebühren- und Entgeltordnung
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 02.06.2016**

nach der 1. Änderungsordnung vom 12.12.2016

Aufgrund von § 12 Abs. 1 bis 8 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) in Verbindung mit den §§ 1 und 27 Abs. 7 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen, erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden am 25.05.2016 in Benehmen mit dem Senat - eingeholt am 02.06.2016 - die nachstehende Gebühren- und Entgeltordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Schuldner	3
§ 3 Gebühren und Entgelte	3
§ 4 Auslagen	4
§ 5 Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte und deren Fälligkeit.....	4
§ 6 Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Erlass	4
§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.....	5
Anlage 1 Gebührenverzeichnis.....	6
Anlage 2 Gebührenverzeichnis für die Bibliothek.....	8
Anlage 3 Gebührenverzeichnis für das Archiv	10
Anlage 4 Privatrechtliche Entgelte	11

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Die Palucca Hochschule für Tanz Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dieser Ordnung.

§ 2 Schuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren, Auslagen und Entgelten ist derjenige verpflichtet
1. der die Leistung bzw. Nutzung veranlasst bzw. vornimmt, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird,
 2. der die Schuld der Hochschule gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. dem im Rechtsbehelfsverfahren oder in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt worden sind,
 4. derjenige, der durch sein Handeln Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nummer 6 erforderlich macht.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Nutzung der Bibliothek und des Archives ist grundsätzlich, die Nutzung aller anderen Einrichtungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Gebührenverzeichnissen, die dieser Ordnung als Anlagen 1 bis 4 beigelegt sind.
- (3) Entgelte werden erhoben für Sonderleistungen bzw. die Nutzung von Gegenständen der Hochschule. Die Tatbestände ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt ist.
- (4) Das Meisterschülerstudium im Sinne des § 42 Abs. 5 SächsHSFG gilt nicht als weiterbildendes Studium im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang von Nutzungen der Einrichtungen der Hochschule im Sinne von § 3 entstehen.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für Kosten von:
 1. Versanddienstleistungen bei Mahnungen, Vormerkungen in der Bibliothek bzw. dem Archiv, Benachrichtigungen der Bibliothek bzw. des Archivs, Materialversand,
 2. Eilzustellungen, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen,
 3. Telekommunikationsdienstleistungen,
 4. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen,
 5. Ermittlung von Anschriften,
 6. Aufwendungen für Wiederbeschaffung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen im Eigentum der Hochschule, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung entstanden sind; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Gegenstandes nicht zurückerstattet,
 7. Entgelte für Datenbankanbieter.

§ 5 Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach den Verzeichnissen, die dieser Ordnung als Anlagen 1 bis 4 beigelegt sind. Auslagen werden in tatsächlich anfallender Höhe erhoben.
- (2) Amtshandlungen, die mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Festsetzungsentcheidung durch die Hochschule fällig, wenn nicht durch die Hochschule ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Erlass

- (1) Auf Antrag des Schuldners können die Gebühren ermäßigt, gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 10.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2015, in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.
- (2) Gebühren und Entgelte nach den Anlagen 1 bis 4 werden nicht erhoben bzw. nur ermäßigt erhoben

1. gegenüber Behörden des Freistaates Sachsen und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben vom Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden,
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 3. für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten im Interesse der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, ohne dass gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden,
 4. gegenüber Partnern der Hochschule, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht,
 5. gegenüber Mitgliedern der Hochschule oder Dritten, wenn die Leistung oder Nutzung im Interesse der Hochschule erfolgt, ohne dass gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden.
- (3) Gebühren für das Archiv gemäß Anlage 3 werden nicht erhoben bei Nutzungen durch Mitglieder und Angehörige der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und bei der Bearbeitung von Anliegen von Personen, die Opfer des NS-Regimes oder des Stalinismus sind.

§ 7 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vom 13.12.2010 außer Kraft.

Dresden, den 02.06.2016

Christine Gölker
Stellvertretende Kanzlerin

Gebührenverzeichnis

1. Teilnahme am weiterbildenden Studium bzw. postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium	
1.1. Master Studiengang Choreografie	225,00 EUR pro Semester
1.2. Master Studiengang Tanzpädagogik (<u>Präsenzstudium</u>)	225,00 EUR pro Semester
1.3. Master Studiengang Tanzpädagogik (<u>berufsbegleitendes Studium</u>)	750,00 EUR pro Semester
2. Teilnahme an einem weiteren Studium nach § 12 (2) Satz 1 SächsHSFG, soweit die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums nach § 12 (2) Satz 1 SächsHSFG um 6 Semester überschreitet	225,00 EUR pro Semester
3. Gasthörerschaft	100,00 EUR pro Semester
4. Betreuung minderjähriger Schüler und Studierender im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden	
Ohne Wochenende, pro Wintersemester davon sind	1466,50 EUR 395,50 EUR Betreuungsgebühr 1071,00 EUR Betriebskosten
Mit Wochenende, pro Wintersemester davon sind	1795,50 EUR 724,50 EUR Betreuungsgebühr 1071,00 EUR Betriebskosten
Ohne Wochenende, pro Sommersemester davon sind	1047,50 EUR 282,50 EUR Betreuungsgebühr 765,00 EUR Betriebskosten
Mit Wochenende, pro Sommersemester davon sind	1282,50 EUR 517,50 EUR Betreuungsgebühr 765,00 EUR Betriebskosten
Entspricht einer monatlichen Gebühr Ohne Wochenende davon sind	209,50 EUR 56,50 EUR Betreuungsgebühr 153,00 EUR Betriebskosten
Mit Wochenende davon sind	256,50 EUR 103,50 EUR Betreuungsgebühr 153,00 EUR Betriebskosten

Tagespreis für Probewochen	15,00 EUR	pro Tag
davon sind	9,90 EUR	Betreuungsgebühr
	5,10 EUR	Betriebskosten
5. Teilnahme an Laientanzklassen	50,00 EUR	pro Semester
6. Prüfung von Bewerbungen für ein Studium in den Nachwuchsförderklassen, im Bachelor Tanz, Master Tanzpädagogik und Master Choreografie	30,00 EUR	(einmalig)
7. Einschreibung oder Rückmeldung nach Ablauf der Einschreibe- bzw. Rückmeldefrist	25,00 EUR	
8. Wiedereinschreibung nach bereits erfolgter Exmatrikulation durch die Hochschule (z.B. Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung)	25,00 EUR	
9. Anfertigung von Zweitschriften	5,00 EUR	pro Anfertigung
10. Beglaubigungen	5,00 EUR	pro Beglaubigung
11. Nutzung der Waschmaschine und des Trockners im Internat der Hochschule, pro Gerät und Nutzung	1,50 EUR	
12. Auszüge aus Akten, Büchern u.a. Dokumenten sowie Vervielfältigungen von Lehrmaterialien mittels Kopiergeräten oder maschineller Verfahren bei einem Format		
12.1. bis DIN A 4 schwarz-weiß	0,05 EUR	pro Seite
12.2. ab DIN A 3 und größer schwarz-weiß	0,10 EUR	pro Seite
12.3. bis DIN A 4 farbig	0,10 EUR	pro Seite
12.4. ab DIN A 3 und größer farbig	0,20 EUR	pro Seite
13. Anfertigung von CDs und DVDs		
13.1. CD	1,50 EUR	pro CD
13.2. DVD	2,00 EUR	pro DVD

Gebührenverzeichnis für die Bibliothek

1. Verzugsgebühren

Überschreitung der Leihfrist ab dem 1. Tag

(Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren enthalten)

1.1. Je angefangene Woche und Medieneinheit ¹	1,00 EUR
höchstens jedoch	30,00 EUR
1.2. Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	
je Tag und Medieneinheit	2,50 EUR
höchstens jedoch	30,00 EUR

Ab einer offenen Gesamtforderung von 30 EUR wird das Nutzerkonto ohne vorherige Ankündigung gesperrt.

2. Fernleihe

2.1. Nehmender Leihverkehr

Deutscher und Internationaler Leihverkehr je Bestellschein	1,50 EUR
--	----------

Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.

2.2. Gebender Leihverkehr

2.2.1. Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie

DIN A4	0,10 EUR
DIN A3	0,20 EUR

2.2.2. Internationaler Leihverkehr

2.2.2.1. je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50 EUR
--	----------

2.2.2.2. bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie

DIN A4	0,10 EUR
DIN A3	0,20 EUR

3. Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)

3.1. Recherchen im Bibliotheksbestand

bis zu einer Stunde	15,00 EUR
jede weitere halbe Stunde	10,00 EUR

3.2. Online-Recherchen in externen Datenbanken

3.2.1. Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Mitglieder und Angehörige der Hochschule je angefangene Stunde	40,00 EUR
---	-----------

3.2.2. Profildienste

3.2.2.1. Einrichtung des Profildienstes	25,00 EUR
---	-----------

¹ Eine Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder nutzbare Werk.

3.2.2.2. je Abruf der Ergebnisse	15,00 EUR
3.3. Recherche bei Direktlieferdiensten je angefangene Viertelstunde	2,50 EUR
3.4. Ausgabe von Rechercheergebnissen	
je Seite Papier	0,05 EUR
je Diskette	0,50 EUR
4. <u>Reprografische Leistungen</u>	
4.1. je Direktkopie (schwarz-weiß)	
4.1.1. bis DIN A4	0,10 EUR
4.1.2. DIN A3	0,20 EUR
4.1.3. Ausgabe auf 160g/m ² Papier bis DIN A4	0,40 EUR
4.1.4. auf Folie DIN A4	1,00 EUR
4.1.5. Kopie mit Scanner	
DIN A4	0,30 EUR
DIN A3	0,40 EUR
4.1.5.1. Ausgabe auf Diskette	0,50 EUR
4.1.5.2. Ausgabe auf CD-ROM	2,50 EUR
4.2. je Farbkopie	
DIN A4	1,20 EUR
DIN A3	2,00 EUR
4.3. Reprografische Leistung nach Nummer 4.1 bis 4.2 bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Leistungen innerhalb von 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	200 % der Gebühr
5. <u>Ersatz und Reparatur</u>	
5.1. Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei abhanden gekommenem oder beschädigtem Bibliotheksgut	15,00 EUR
5.2. Missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00 EUR

Gebührenverzeichnis für das Archiv

- | | |
|--|-----------|
| 1. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Erstellung von Gutachten, die Anforderung von Archivgutauszügen und -abschriften oder andere wissenschaftliche Tätigkeiten pro angefangene halbe Stunde aufgewendeter Arbeitszeit | 18,00 EUR |
| 2. Archivtechnische Arbeiten (z. B. Heften, Folieren, Transportieren, Verpacken), bei Ausleihen oder reprografischen Arbeiten pro angefangene halbe Stunde aufgewendeter Arbeitszeit | 13,00 EUR |
| 3. In Fernleihe gegebenes Archivgut, pro Stück | 5,00 EUR |
| 4. Überschreitung der Leihfrist pro angefangene Woche und Medieneinheit ² | 1,00 EUR |

² Eine Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder nutzbare Werk.

Privatrechtliche Entgelte

1. Nutzung von Sälen und Räumen der Hochschule
 - 1.1. Grüner Saal pro angefangene Stunde 110,00 EUR
 - 1.2. Grüner Saal pro Tag 700,00 EUR

 - 1.3. Säle 1 oder 2 pro angefangene Stunde 70,00 EUR
 - 1.4. Säle 1 oder 2 pro Tag 500,00 EUR

 - 1.5. Säle 4, 5, 9, 10 oder 11 sowie Seminarräume pro angefangene Stunde 30,00 EUR
 - 1.6. Säle 4, 5, 9, 10 oder 11 sowie Seminarräume pro Tag 190,00 EUR

 - 1.7. Säle 3, 6, 7 oder 8 pro angefangene Stunde 50,00 EUR
 - 1.8. Säle 3, 6, 7 oder 8 pro Tag. 350,00 EUR

2. Führungen

Einzelpersonen	10,00 € pro Person
Gruppen ab 10 Personen	
Erwachsene ab 18 Jahren	5,00 € pro Person
Kinder 12 bis 17 Jahre	3,00 € pro Kind, bis zu 2 Begleitpersonen frei
Kinder 0 bis 11 Jahre	1,00 € pro Kind, bis zu 2 Begleitpersonen frei

3. Gegenstände/Sachen des Anlagevermögens im Wert bis 410 € Anschaffungs- und Herstellungskosten 6,00 EUR pro Stück und Nutzungstag bzw. 30,00 EUR pro Stück und Woche

4. Gegenstände/Sachen des Anlagevermögens im Wert ab 410 € Anschaffungs- und Herstellungskosten 3 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Nutzungstag

5. Nutzung von Kostümen des Fundus pro Kostüm und Auftritt 12,00 EUR